



Sonderinformation Verfügbare Soforthilfeprogramme für Unternehmen und Selbständige in Bayern Stand 03. April 2020

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler und Landwirte in einem Umfang von bis zu 50 Mrd. Euro verabschiedet. Die Bundesgelder stehen den Ländern nun zur Verfügung und können von diesen abgerufen werden. Seit 31. März 2020 ist die Antragstellung für die Soforthilfe des Bundes in Bayern möglich. Damit steht neben der bayerischen Soforthilfe, die bereits seit 17. März 2020 beantragt werden kann, nun auch die Soforthilfe des Bundes zur Verfügung. Die Einführung des Soforthilfeprogramms des Bundes hatte zur Folge, dass die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe des bayerischen Soforthilfeprogramms an die des Bundesprogramms angepasst wurden.

Die Verzahnung der beiden Programme ermöglicht nun höhere Zahlungen für alle abgedeckten Betriebsgrößen. Wenn Antragsteller bereits zuvor einen Antrag auf das bayerische Soforthilfeprogramm gestellt haben und nun von den höheren Konditionen profitieren wollen, müssen Sie einen neuen elektronischen Antrag stellen. Hierbei ist anzugeben, dass bereits ein Antrag gestellt wurde.

Die Soforthilfe des Bundes ist grundsätzlich unabhängig zu den von den Bundesländern gewährten Soforthilfeprogrammen zu sehen. In den Richtlinien zur bayerischen Soforthilfe ist jedoch geregelt, dass das bayerische Programm hinter dem Bundesprogramm zurücktritt, wenn der Antragsteller sowohl die Antragsvoraussetzungen für das bayerische Soforthilfeprogramm als auch für das Bundesprogramm erfüllt. Doppelzahlungen sollen nicht erfolgen.

1. Antragsberechtigte

1.1 Soforthilfeprogramm des Bundes

Antragsberechtigt für das Bundesprogramm sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.

1.2. Bayerisches Soforthilfeprogramm

Anträge für das bayerische Soforthilfeprogramm können von Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (**bis zu 250 Beschäftigte**) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.



Daraus folgt, dass für Antragsteller mit **mehr als 10 Beschäftigten** allein das **bayerische Soforthilfeprogramm** in Betracht kommt. Antragsteller mit **bis zu 10 Beschäftigten** nehmen an der **Soforthilfe des Bundes** teil.

2. Umfang der Soforthilfe

Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- Bis zu 5 Beschäftigte: EUR 9.000
- Bis zu 10 Beschäftigte: EUR 15.000
- Bis zu 50 Beschäftigte: EUR 30.000
- Bis zu 250 Beschäftigte: EUR 50.000

Obergrenze der Soforthilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses, auch wenn dieser niedriger als die in Betracht kommende Soforthilfe ist.

Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen wie folgt:

- Mitarbeiter auf 450-EUR-Basis: 0,3 Vollzeitmitarbeiter
- Mitarbeiter bis 20 Stunden = 0,5 Vollzeitmitarbeiter
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = 0,75 Vollzeitmitarbeiter
- Mitarbeiter über 30 Stunden = 1 Vollzeitmitarbeiter

3. Voraussetzung für die Gewährung der Soforthilfe

Anspruchsvoraussetzung ist jeweils, dass der Antragsteller durch die Corona-Krise in einen **Liquiditätsengpass** geraten ist.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass der Antragsteller durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die **fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand** (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) **zu zahlen**.

Bei der Soforthilfe des Bundes gibt es hier eine Besonderheit. Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei bzw. fünf aufeinander folgende Monate. Der Ansatz von fünf Monaten erfolgt für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20% gewährt wurde. Dies ist in der bayerischen Soforthilfe nicht vorgesehen.

Bei verbundenen Unternehmen ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Es wird nun ausdrücklich klargestellt, dass **private und sonstige (d.h. auch betriebliche) liquide Mittel nicht** mehr vorrangig zur Deckung des Liquiditätsengpasses **eingesetzt werden müssen**. Dies wurde beim bayerischen Soforthilfeprogramm bisher gefordert.



Der Antragsteller muss versichern, dass er **durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten** ist und sich nicht bereits zuvor in finanziellen Schwierigkeiten befunden hat. Für die bayerische Soforthilfe ist klargestellt, dass Anträge nicht zulässig sind, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind. Die Angaben zum Antrag müssen aber sein - Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen.

4. Antragstellung

Bisher war für die bayerische Soforthilfe eine Antragstellung sowohl per E-Mail als auch postalisch möglich. Seit 31. März 2020 kann der Antrag für die Soforthilfeprogramme des Bundes sowie des Freistaates Bayern ausschließlich online eingereicht werden. Anträge, die auf anderem Weg gestellt werden, werden ab sofort nicht mehr bearbeitet.

Zum Online- Antrag gelangen Sie auf der [Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#). Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu stellen.

Nach der Eingabe der Anzahl Ihrer Beschäftigten erkennt und entscheidet das Programm, ob bei Ihnen das bayerische oder bundesdeutsche Soforthilfe-Programm zur Anwendung kommt. Es erscheint automatisch das einschlägige Antragsformular.

Im Antrag ist die Höhe des Liquiditätsengpasses konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie z. B. „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

5. Abschließender Hinweis

Ziel ist es natürlich, die Gelder schnellstmöglich zu überweisen. Es geht daher auch darum, den Antrag möglichst zeitnah einzureichen. Gleichwohl sollte geprüft werden, ob die im Antrag genannten Voraussetzungen vorliegen. Wir weisen darauf hin, dass fehlerhafte Angaben weitreichende negative Folgen haben können.

Auf unsere weiteren [Sonderinformationen](#) dürfen wir abschließend kurz hinweisen. Sollte eine Soforthilfe nicht in Betracht kommen, ein Zuschuss nicht gewährt oder die Soforthilfe nicht ausreichend sein, so empfehlen wir zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung denkbar sind. Hier kommen derzeit insbesondere in Betracht (unsere Ansprechpartner hierzu haben wir in Klammern hinzugefügt):

- Herabsetzung von Steuervorauszahlungen und Stundung von Steuerschulden ([Andrea Seitz](#))
- Beantragung von Kurzarbeitergeld ([Andreas Katzer](#))
- Beantragung von Liquiditätshilfen ([Joachim Mairock](#))

Angesichts der komplexen Situation bieten wir Ihnen unsere Unterstützung im konkreten Einzelfall zu allen diesen Themen gerne an, damit Sie so optimal wie möglich in der vorliegenden Situation agieren können.



Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die sich mit vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



Dr. Andreas Katzer

Rechtsanwalt

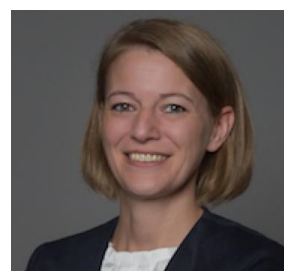
andreas.katzer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Joachim Mairock

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

joachim.mairock@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Andrea Seitz

Steuerberaterin

andrea.seitz@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>